Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

28. Jahrgang. **Berlin, den 15. Juni 1917.** **Nummer 12.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917 S. 173. — Allerhöchster Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze. Vom 8. Mai 1917 S. 175. — Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums zu vorstehendem Gesetz und Allerhöchstem Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze. Vom 14. Mai 1917 S. 176. — Desgleichen des Reichskanzlers mit Ausdehnung auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 11. Juni 1917 S. 176. — Personalien S. 176.

Nichtamtlicher Teil: Das deutsche und das englische koloniale Kriegsziel. Rede des Staatssekretärs Dr. Solf in Leipzig S. 177.

Deutsch-Ostafrika: Zu den Kämpfen in Deutsch-Ostafrika S. 182.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollanbau in Bulgarien S. 184.

Neue Literatur (VI.) S. 185.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs.

Vom 25. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

1. Im § 9 werden der Ziffer 2 folgende Worte hinzugefügt:

   „soweit der Kaiser, in Bayern der König von Bayern oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen".

2. § 10 erhält folgende Fassung:

   „Die Militärpersonen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen."

3. Im § 66 Satz 2 werden die Worte:

   „wenn die Tat nicht im Felde begangen ist", gestrichen.

4. Dem § 67 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift hinzugefügt:

   „In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei Monate ermäßigt werden."

5. Der § 71 erhält folgende Fassung:

   „Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr ermäßigt werden.